

Drucksache

Berichterstattung zu den Frostschäden in der Landwirtschaft; Antrag der FDP-FW-Fraktion			
verantwortlich: Landwirtschaftsamt		Drucksache 2017/188	
		14.03.2018	
<u>Beschlussfassung:</u>	Ö	04.12.2017	Umwelt- und Verkehrsausschuss

<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt den Bericht zu den Frostschäden in der Landwirtschaft zur Kenntnis.
--

1. Zusammenfassung

Auf Antrag der FDP-FW Fraktion vom 31. Mai 2017 (s. Anlage) wird über den Stand und zum Verfahren zur Entschädigung der Frostschäden berichtet.

Von dem Frosteinbruch in den Nächten vom 19. bis 21. April 2017 waren insbesondere der Obst- und Weinbau im Landkreis betroffen. Der Schaden, der im Rems-Murr-Kreis auf das Frostereignis zurückzuführen war, wurde direkt nach dem Schadensereignis auf rund 18 Mio. Euro geschätzt. Erst nach Beendigung der diesjährigen Ernte sind die tatsächlichen Schäden absehbar. Das Land Baden-Württemberg hat den betroffenen Landwirtinnen und Landwirten Hilfe zugesichert. Die VwV Frosthilfe 2017 ist am 01. September 2017 in Kraft getreten. Über die tatsächliche Höhe der Frostschäden im Rems-Murr-Kreis und die Inanspruchnahme der Frosthilfe informiert diese Vorlage.

2. Sachverhalt

Von dem Frosteinbruch in den Nächten vom 19. bis 21. April 2017 sind insbesondere der Obst- und Weinbau im Landkreis betroffen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der ohnehin schwierigen wirtschaftlichen Situation bestehen bei einigen Familienbetrieben gravierende Existenzängste.

Das Land Baden-Württemberg hat den landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben Hilfe zugesichert.

Landwirtschaftliche Betriebe, die unmittelbar durch das Frostereignis im April bedingte Ernteauffälle an landwirtschaftlichen Kulturen hatten, konnten vom 11. September 2017 bis zum 30. September 2017 beim zuständigen Landwirtschaftsamt einen Antrag auf Frosthilfe stellen.

Grundlage für die Beihilfe ist die nationale Rahmenregelung des Bundes. Diese sieht vor, dass eine Hilfe nur gewährt werden kann, wenn eine Mindestschadensschwelle von 30 % des normalen Ertrags überschritten ist. Für jede Kultur, die beantragt wird, muss die Schadensschwelle erreicht sein. Insgesamt muss der Betrieb einen Schaden von mindestens 6.000 Euro vorweisen. Den Anträgen waren Belege über die Erträge der letzten drei Jahre beizulegen, um den Normalertrag feststellen zu können. Bei Betrieben, die diese Belege nicht liefern konnten, bspw. Direktvermarktungsbetriebe, die keine Registrierkasse haben, werden für den Normalertrag Tabellenwerte von der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) verwendet. Es ist vom Land vorgesehen die frostbedingten Ernteauffälle bis zu 50 % zu entschädigen, um die Existenz der Betriebe zu sichern.

Nach Ablauf der Antragsfrist lässt sich folgende Aussage treffen:

Im Rems-Murr-Kreis gingen 185 Anträge auf Frosthilfe ein. Die beantragten Schadenssummen der Betriebe werden derzeit ermittelt. Zwei Antragsteller haben einen Härtefall beantragt, was darauf schließen lässt, dass der Schaden der beiden Betriebe über 100.000 Euro liegt. Das Landwirtschaftsamt geht davon aus, dass die antragstellenden Betriebe im Durchschnitt einen frostbedingten Schaden von 30.000 Euro vorweisen. Der Gesamtschaden im Rems-Murr-Kreis wird daher auf ca. 5,55 Mio. Euro geschätzt. Insgesamt hat der Frost die Obstkulturen stärker geschädigt, als die Weinreben. Eine abschließende Aussage über die Schadenshöhe kann erst nach Beendigung der Schadensberechnungen getroffen werden. Nicht enthalten in dieser Zahl sind die Schäden der Betriebe, die keinen Antrag gestellt haben. Da der Rems-Murr-Kreis viele kleine Betriebe hat, die die Mindestschadenssumme von 6.000 Euro vermutlich nicht erreicht haben, dürfte der Gesamtschaden aber deutlich höher sein.

In Baden-Württemberg liegt der gemeldete Schaden nach Beendigung des Antragsverfahrens bei ca. 110 Mio. Euro. Die notwendigen Mittel zur Entschädigung werden nun von Minister Hauk beim Landtag beantragt und sollen ab Anfang 2018 zur Auszahlung zur Verfügung stehen.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Folgekosten

Für die Antragsannahme standen insgesamt 36 Arbeitstage zur Verfügung. Durch die Komplexität des Antragsformulars war es nötig die Antragsteller zu unterstützen, um sicherzustellen, dass alle nötigen Unterlagen zur weiteren Bearbeitung abgegeben werden. Dadurch, dass der Antragszeitraum in die Haupterntezeit fiel, konzentrierte sich die Antragstellung vor allem auf die letzten drei Oktoberwochen.

Ca. 75 % der Anträge wurden persönlich abgegeben, dies dauerte pro Antrag ca. 30-40 Minuten. Die restlichen Anträge gingen per Post ein und mussten durch das Personal vom Landwirtschaftsamt auf Vollständigkeit geprüft werden. In den meisten Fällen mussten Unterlagen nachgefordert werden. Die Dauer für die Berechnung der Schadenssumme ist betriebsindividuell sehr unterschiedlich, liegt im Schnitt aber wohl bei 1-1,5 Stunden pro Antrag.

Die Annahme und Bearbeitung der Frosthilfeanträge war bzw. ist für das Personal des Landwirtschaftsamtes eine Zusatzaufgabe, deren Priorität jedoch als hoch eingestuft wurde. Andere Aufgaben, wie bspw. die Bearbeitung von Investitionsförderanträgen mussten über Wochen zurückgestellt werden, um unseren Betrieben die größtmögliche Unterstützung zu sichern.

Anlage Antrag auf Berichterstattung zu den Frostschäden in der Landwirtschaft